

# Wirksamkeit – neue Chancen für die Teilhabe

Ein Kommentar von Dr. Peter Gitschmann<sup>1</sup>, Hamburg

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG - SGB IX) verwendet die Begriffe Wirkung bzw. Wirksamkeit an zahlreichen Stellen, und verdeutlicht damit die Zielstellung, wirksame Teilhabe (§ 1) und wirksame Teilhabeleistungen (§§ 8, 28, 94, 123 ff.) zu fördern. Die Teilhabeleistungen, insbesondere auch der Kernbereich der Leistungen der Eingliederungshilfe mit dem Schwerpunkt sozialer Teilhabe sollen nicht nur qualitätsgesichert und wirtschaftlich (diese leistungsrechtlichen Begriffe sind altbekannt) sein, sondern eben auch wirksam. Damit wird im Leistungserbringungs- und Vertragsrecht der zentrale Reformansatz des BTHG, die Personen-, Leistungs- und Wirkungsorientierung aufgegriffen, und der Regelkreislauf der Leistungssteuerung<sup>2</sup> erweitert. Nun sind auch Grundsätze und Maßstäbe für die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen landesrahmenvertraglich (§§ 38, 131) sowie in den Leistungsvereinbarungen (§ 125) zu regeln, und die Wirksamkeit der erbrachten Leistungen kann auch geprüft werden (§ 128). Im Hamburger Landesrahmenvertrag vom 19. Dezember 2018 ist dies bereits entsprechend verankert.

Die Problematik der Wirksamkeitsprüfung prägt den aktuellen Diskurs, obwohl es sich hier eher um einen Randaspekt handelt, und der Kontrollaspekt davon ablenkt, dass Wirkungen sozialer Arbeit immer Koproduktionen Leistungsberechtigte – Leistungsträger – Leistungserbringer voraussetzen, und Ergebnis eines Prozesses, nämlich des o. g. Regelkreislaufs sind (was sich mit der Kontrolle des einen Koproduzenten durch den anderen nicht recht verträgt).

Die Wirksamkeit erbrachter Leistungen kann kaum gemessen, wohl aber dargestellt und – idealerweise gemeinsam in der Teilhabeplankonferenz – bewertet und zur Zielfindung der nächsten Leistungsperiode genutzt werden. Ein solches Wirkungsverständnis<sup>3</sup> fördert zweifellos nicht nur konkrete Teilhabeprozesse, sondern auch die Systementwicklung hin zu einem tatsächlich auf individuelle Teilhabe an der Gesellschaft ausgerichteten Leistungsgeschehen, in dem Umsatzinteressen der Leistungserbringer (mehr Fachleistungsstunden, höhere Bedarfsgruppe) keine prägende Rolle mehr spielen. Erreichbar ist dies über Ziel- und Budgetvereinbarungen<sup>4</sup>, wie sie das BTHG seit 2018 ausdrücklich zulässt (§§ 125 Abs. 3 Satz 4, 132 SGB IX).

---

<sup>1</sup> Abteilungsleiter Rehabilitation und Teilhabe, Behörde f. Arbeit, Soziales, Familie u. Integration (BASFI) der Freien und Hansestadt Hamburg; stellvertr. Vorsitzender der BAG überörtliche Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS)

<sup>2</sup> Leistungsträger (LT): Feststellung Zugehörigkeit zum Personenkreis – Bedarfsfeststellung – Teilhabeplan- / Gesamtplanverfahren (THPV / GPV) – Teilhabezielvereinbarung – Beauftragung des Leistungserbringers (LE) – Festlegung der Leistungsperiode; LE: individuelle Leistungsvereinbarung zur Abarbeitung der Ziele – Zielverfolgungs- und Zielerreichens-Dokumentation – Vorschläge für die nächste Leistungsperiode; LT: Fortschreibung des THPV / GPV - ... . Alle Schritte partizipativ, d. h. unter Beteiligung von / in Absprache mit den Leistungsberechtigten !

<sup>3</sup> Vgl. zum Hamburger Diskussionsstand A. Weberling, D. Mellies, Wirkungsorientierung in den Leistungen der Eingliederungshilfe; in: NDV, Nr. 3/2018, S. 109 - 111

<sup>4</sup> Diese Budgetvereinbarungen sind in Hamburg mittlerweile weit verbreitet; vgl. <http://fachkongress-eingliederungshilfe-hamburg.de/tagungsdokumentation/> (18.02.2019).